

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen
Allgemeiner Sport Club Dudweiler - ASC Dudweiler e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Saarbrücken-Dudweiler.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

§ 2 Zweck und Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein erstrebt die körperliche Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Pflege der Leibesübung. Er widmet sich insbesondere der Jugendpflege, der Erziehung zu ritterlichem Sportgeist, zu Freundschaft und Kameradschaft, sowie zur freiwilligen Unterordnung unter die Sportgesetze.
- (2) Seinen gemeinnützigen Zwecken entsprechend verwendet er alle Einnahmen nur für seine sportlichen Bestrebungen und die Unterhaltung der Sportanlagen.
- (3) Der Verein verpflichtet sich, alle Sportarten zu pflegen, für die ein echtes Bedürfnis vorliegt. Zu diesem Zweck gliedert er sich entsprechend der Sportart in einzelne Abteilungen.
- (4) Der Verein ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.
- (5) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände. Das gleiche gilt für die einzelnen Abteilungen in ihren zuständigen Fachverbänden. Alle Mitglieder des ASC Dudweiler sind somit verpflichtet, sich den Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Weisungen dieser Verbände zu unterwerfen.
- (6) Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person des Vereins durch zweckentfremdete Vereinsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgabenstellung

Als Mittel zur Erreichung der in § 2 genannten Zwecke dienen dem Verein unter anderem:

- (1) Die Durchführung regelmäßiger Sport- und Spielübungen sowie die Beschaffung und Erhaltung der dazu erforderlichen Geräte, Räume, Plätze usw.
- (2) Die Anstellung von Lehrkräften, ferner die Ausbildung von Schiedsrichtern, Aufsichtskräften und die Anschaffung geeigneter Lehrmittel und Literatur.
- (3) Die intensive Jugendpflege und dafür zweckdienliche Veranstaltungen (Turniere etc.) sowie die Bildung besonderer Jugendabteilungen.
- (4) Die fortgesetzte Betreuung der Seniorenan部teilung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder beiderlei Geschlechts.

Ordentliche Mitglieder sind:

aktive sowie passive Mitglieder ab 18 Jahren
und Ehrenmitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

Kinder (bis 6 Jahre),
Schüler (7-14 Jahre),
Jugendliche (15-18 Jahre),
sowie fördernde Mitglieder.

- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Bei Minderjährigen ist die Erklärung durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Austrittserklärung,
 - Ausschluß,
 - Tod.
- (5) Der Austritt ist schriftlich zu erklären; der Beitrag ist bis zum jeweiligen Quartalsabschluß, in dem die Austrittserklärung dem Verein zugeht, voll zu entrichten.
Die Austrittserklärung eines Vorstandsmitglieds jeglicher Art wird erst dann wirksam, wenn ihm durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung des Vereins Entlastung erteilt ist. Entlastung ist allerdings zu erteilen, wenn aus der Tätigkeit als Vorstandsmitglied keine persönliche Haftung gegenüber dem Verein oder gegenüber Dritten besteht.
- (6) Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen
- bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzungen,
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - bei schuldhaftem Verzug in der Bezahlung der Vereinsbeiträge über 1 Jahr
- Über den Ausschluß eines Vereinsmitglieds entscheidet der Hauptvorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen, Beschlüsse und sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten.
- (8) Die Höhe der Beiträge und einer evtl. Aufnahmegebühr wird entsprechend den Bedürfnissen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Auf begründeten Antrag kann der Beitrag vom Vorstand in Einzelfällen ermäßigt oder erlassen werden.
- (9) Der Mitgliedsbeitrag ist unaufgefordert vierteljährlich im voraus zu entrichten. Die Zahlung soll möglichst per Bankeinzugsverfahren erfolgen, wozu allerdings die Zustimmung bzw. Ermächtigung des Mitglieds eingeholt werden muß; sie kann aber auch bar, durch Einzahlung oder Dauerauftrag auf ein Bank- oder Sparkassenkonto des Vereins (Girokonto) geschehen.
- (10) Personen, die sich um den Verein und den Sport hervorragend verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Hauptvorstandes durch Beschuß einer Generalversammlung mit Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt und erhalten freien Eintritt für sportliche Veranstaltungen in eigener Regie.

§ 6 Organe des Vereine

- die Generalversammlung als oberstes Organ,
- der Hauptvorstand,
- der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muß als Jahreshauptversammlung alle 2 Jahre stattfinden. Den Termin bestimmt der Hauptvorstand. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
- Feststellung der Anwesenheitsliste
 - Verlesung der Niederschrift der letzten Generalversammlung
 - Berichte des Hauptvorstandes und der Abteilungen
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Hauptvorstandes
 - Neuwahl des Hauptvorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - Anträge und Anfragen
 - Verschiedenes
- (2) Anträge auf Satzungsänderung sind als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

- (3) In der Mitgliederversammlung wird über die Belange des Vereins beraten und abgestimmt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann erfolgen durch
 - a) persönliche schriftliche Einladung,
 - b) Bekanntmachung in einer Vereinszeitschrift, Stadt- bzw. Ortsanzeiger,
 - c) in der Saarbrücker Zeitung.Die Ladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes zu erfolgen.
- (5) Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen steht nur solchen Mitgliedern zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die schuldhaft mit der Zahlung ihres Beitrages über 6 Monate im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
- (6) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis des anwesenden Mitgliedes bleibt jedoch auf ein nicht anwesendes Mitglied beschränkt. Die Vollmacht hierzu bedarf der Schriftform. Diese ist dem Schrift- bzw. Protokollführer vor Beginn der Versammlung zu übergeben.
- (7) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlusshälfigkeit nicht gegeben, so findet mit gleicher Tagesordnung innerhalb 4 Wochen danach eine neue Versammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- (8) Bei der Beschlusffassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder. Eine Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder ist bei Änderungen der Satzung erforderlich.
- (9) Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird geleitet entweder durch den Präsidenten oder den 1. Vizepräsidenten; im Verhinderungsfall durch den 2. Vizepräsidenten oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das durch den Leiter der Versammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Hauptvorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung unter den üblichen Bedingungen verpflichtet, wenn 1/3 der eingeschriebenen ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Hauptvorstand ist das ausfahrende Organ des Vereins, Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein für erforderlich erachtet. Er ist insbesondere befugt, die nötigen Hilfskräfte einzustellen.
- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Präsident, 1. Vizepräsident und 2. Vizepräsident, Schriftführer und Schatzmeister als Hauptvorstand; mit den genannten, dem Sportwart und drei Beisitzern als erweiterter Vorstand, hierzu gehören als Gesamtvorstand die in ihren Sparten gewählten Abteilungsleiter.
- (3) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der 1. Vizepräsident. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt,
- (6) Der Präsident, oder im Verhinderungsfalle einer seiner Vizepräsidenten, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzung. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und des Gesamtvorstandes, die wenigstens dreimal im Jahr stattfinden sollen, wird unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen eingeladen. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.

- (7) In den Händen des Schatzmeisters liegt die gesamte Finanzverwaltung. Diese erfaßt sämtliche Einnahmen des Vereins und seiner Abteilungen, soweit zu deren Gunsten nicht Vorbehalte gemacht sind. So kann der Vorstand einer Abteilung die Eigenverwaltung zubilligen (aber auch aberkennen), wenn es die Erreichung des Vereinszwecks maßgeblich fördert. Hierbei muß die Aufsichts- und Weisungsbefugnis des Hauptvorstandes in allen verwaltungstechnischen, finanziellen und steuerlichen Angelegenheiten gemäß den gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen garantiert sein.
- (8) Präsident und 1. Vizepräsident sind berechtigt, gemeinsam ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Betrag von 5000,- DM frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand bzw. Schatzmeister nachträglich mittels entsprechender Belege anzuzeigen.
- (9) Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) Aufstellung eines Haushaltsvoranschlag,
 - b) Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung,
 - c) Prüfung der Abteilungsabrechnungen,
 - d) Prüfung der ausgearbeiteten Verträge und Vollziehung derselben nach Genehmigung durch den Hauptvorstand,
 - e) Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen,
 - f) Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung,
 - g) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - h) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
 - i) Überwachung und Förderung der Jugendarbeit,
 - j) Überwachung des Sportbetriebs innerhalb des Vereins.
- (10) Die Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes und erweiterten Vorstandes, die nicht jünger als 21 Jahre sein sollten, erfolgt alle 2 Jahre. Der Hauptvorstand amtiert jeweils bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Fällt ein Mitglied des Hauptvorstandes oder erweiterten Vorstandes innerhalb einer Amtsperiode aus, so kann der Hauptvorstand bis zum Schluß der Amtszeit eine Ersatzwahl vornehmen.
- (11) Der Hauptvorstand ist verpflichtet, vor Entscheidungen, die für die Zukunft des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sein können und die insbesondere den Bestand einer oder mehrerer Sportabteilungen berühren, den Gesamtvorstand zu hören.
- (12) Der Hauptvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlußfähig, wobei hinsichtlich finanzieller Belange die Mitwirkung des Schatzmeisters erforderlich ist. Die Beschußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das die Sitzung leitende Vorstandsmitglied. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds muß geheim abgestimmt werden.

§ 9 Finanzielle Verwaltung

- (1) Dem Schatzmeister obliegt die Verbuchung aller Ein- und Ausgaben des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungen. Diese erfolgt nach modernen Gesichtspunkten, indem sowohl für den Großverein als auch für jede Abteilung ein separates Konto geführt wird. Der gesetzlichen Aufzeichnungspflicht für alle Einnahmen und Ausgaben sowohl des Sportbetriebs als auch des Wirtschaftsbetriebs (Getränkeverkauf, Banden- und Plakatwerbung etc.) und den damit verbundenen Steuererklärungen ist in gewissenhafter Weise Genüge zu leisten. Insbesondere trifft dies für die rechtzeitige Anmeldung und Bezahlung der Lohn- und Kirchensteuer zu. Alle Abteilungen sind daher verpflichtet, ihre vierteljährlich bzw. halbjährlich zu tätigenden Abrechnungen termingemäß an den Hauptvorstand einzureichen. Hierbei ist darauf zu achten, daß alle Belege zumindest von dem zuständigen Vorsitzenden unterschrieben sein müssen.

- (2) Zur Finanzierung seiner sportlichen Aufgaben ist der Verein sowohl auf die Zuwendungen durch die öffentliche Hand, soweit dies die Unterhaltung der eigenen Sportanlagen angeht, als auch auf die Mitgliedsbeiträge und den Erlös aus dem Kirtschaftsbetrieb angewiesen.
- (3) Die Aufschlüsselung der finanziellen Mittel erfolgt nach folgendem Finanzplan:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - 70 % der jeweiligen Sparte
 - 30 % zugunsten des Großvereins ASC Dudweiler
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - 95 % zugunsten der ausrichtenden Abteilung
 - 5 % für Verwaltungszwecke des ASC Dudweiler
 - c) Mitgliedsbeiträge des Großvereins und Spenden für den ASC Dudweiler dienen zur Unterstützung derjenigen Abteilungen, die nur über geringe Einnahmen verfügen.
 - d) Der Erlös aus dem Wirtschaftsbetrieb dient ausschließlich zur Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung der vereinseigenen Sportanlagen.
- (4) Jeder Abteilung wird das Recht zugestanden, Ausgaben aufgrund des verfügbaren Guthabens und nach Rücksprache mit dem Schatzmeister zu tätigen. Über den jeweiligen Kontostand hat der Schatzmeister dem zuständigen Abteilungsleiter auf Anfrage Auskunft zu erteilen.
- (5) Bei Vorliegen eines dringenden Bedarfs einer Abteilung, für die kein Guthaben mehr besteht, kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hauptvorstandes die entsprechende Ausgabe getätigt werden.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins wird durch den Hauptvorstand wahrgenommen. Weisungsbefugt hierzu ist in erster Linie das geschäftsführende Mitglied des Vereinspräsidiums.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 12 Abteilungen und ihre Verwaltung

- (1) Die in Ansehung des § 2, Abs. 3 durch den erweiterten Vorstand gebildeten Abteilungen sind verpflichtet, alle Voraussetzungen zur Durchführung der in ihnen betriebenen Sportarten und des dazu gehörenden Spiel- und Sportbetriebs zu schaffen. Zu diesem Zweck wird, unbeschadet des Weisungsrechtes des Hauptvorstandes, jeder Abteilung das Recht eingeräumt, einen speziell den Belangen und Bedürfnissen der jeweiligen Sportart ausschließlich dienenden Abteilungsvorstand zu bilden. Dieser Vorstand mit der erforderlichen Anzahl von Personen ist nach demokratischen Grundsätzen durch die Abteilungsversammlung zu wählen. Abteilungsversammlungen können nach Bedarf einberufen werden; eine solche muß jedoch alle 2 Jahre stattfinden.
Der in dieser Versammlung gewählte Vorsitzende bedarf der Bestätigung durch den erweiterten Vereinsvorstand. Der gewählte Vorsitzender ist zugleich ordentliches Mitglied des Gesamtvorstandes des Vereins und vertritt diesen im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber dem zuständigen Fachverband in sportlichen Fragen.
- (2) Die Tätigkeit des Abteilungsvorstands ist auch bei eigener Leitung und Eigenverwaltung nach Maßgabe des Abteilungszwecks und in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Hauptvorstand auszurichten. Die Weisungsbefugnis des Hauptvorstandes ist nicht antastbar. Insbesondere bedürfen vertragliche Abmachungen mit Personen, Unternehmen und Behörden der Genehmigung des Hauptvorstandes. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in § 8 Abs. 8, Vorstand, und § 9 Abs. 1, Finanzielle Verwaltung, hingewiesen.

- (3) Die Abteilungen können neben dem Vereinsbeitrag zur Deckung der durch ihren Sport entstehenden Sonderkosten eigene Beiträge erheben und verwalten. Über diese Einnahmen und Ausgaben ist Rechnungslegung an den Hauptvorstand allerdings zur Wahrung der Gemeinnützigkeitserklärung durch das Finanzamt erforderlich.
- (4) Die mit Eigenverwaltung tätigen Abteilungen sind berechtigt, innerhalb des Vereins zur Regelung des Sportbetriebs eine Abteilungssatzung zu errichten. Solange die Abteilungssatzung nicht errichtet ist, ist die Satzung des Vereins innerhalb der Abteilung analog anwendbar. Die Abteilungssatzung darf nicht im Widerspruch zur Hauptsatzung stehen und bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 13 Auflösung den Vereine

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) der Gesamtvorstand es mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muß eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.
- (4) Nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks¹ und nach Beendigung der Liquidation muß das vorhandene Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für sportliche Zwecke fallen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Saarbrücken-Dudweiler im März 1999

gez. Heinrich Biehl

¹ Änderung am 26.03.1999: "oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks" ergänzt